

30. Juni 2010 BVE C

0981 **Gemeinde Uetendorf**  
**Gewässerverbauung / Grundangebot**  
**Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

**1 GEGENSTAND**

Renaturierung und Hochwasserschutz Glütschbach, Abschnitt Schützenhaus bis Durchlass Eisenbahn



**2 RECHTSGRUNDLAGEN**

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD, BSG 752.413), Art. 1
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 17. November 2008
- Wasserbaubewilligung vom 17. März 2010

**3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN**

(Preisbasis Mai 2007; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten	Fr.	720'000.00
./. Anteil Gemeinde inkl. max. Fr. 50'000.00 Ökostrom-Fonds Energie Thun AG (rund 32% von Fr. 720'000.00)	- Fr.	230'000.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme  
gemäss Art. 143 FLV zu bewilligender Kredit**

max. Fr. 490'000.00

(rund 68% von höchstens Fr. 720'000.00

inkl. Bundesanteil von 35% von Fr. 720'000.00 = Fr. 252'000.00)

- Wasserbau 60% von Fr. 720'000.00 = Fr. 432'000.00
- Renaturierungsfonds rund 8% von 720'000.00 = max.  
Fr. 58'000.00

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

#### 4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)  
Fischerei (03.08.9160)  
NFA Programmziel: Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2010	Fr. 388'800.00
		2011	Fr. 43'200.00
15512 564000	Kant. Renaturierungsfonds	2010	Fr. 52'200.00
		2011	Fr. <u>5'800.00</u>
<b>Total</b>			<b>Fr. 490'000.00</b>

#### 5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als ein Jahr unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.

- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
  - a) Bauleiterbericht
  - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
  - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

## 6 BEGRÜNDUNG

Der Glütschbach durchquert das Siedlungsgebiet von Uetendorf. Zwischen dem Schützenhaus und dem Kantonsstrassendurchlass ist der Abflussquerschnitt klein, der Raumbedarf für Fliessgewässer wird unterschritten und die Verbauungen sind sanierungsbedürftig. Gemäss der ökomorphologischen Karte des Kantons Bern gilt der Natürlichkeitsgrad dieses Gerinneabschnittes als stark beeinträchtigt. Nach dem Kantonsstrassendurchlass bis zum Durchlass bei der Bahnlinie verläuft der Glütschbach gradlinig durch Landwirtschaftsland. Die steilen Ufer sind unterspült. Der Natürlichkeitsgrad auf diesem Gerinneabschnitt gilt heute als grösstenteils stark beeinträchtigt bis künstlich / naturfremd. Es kommt zudem zu regelmässigen Überschwemmungen.

Im Rahmen des Renaturierungs- und Hochwasserschutzprojektes Glütschbach ist eine ökologische Aufwertung auf der ganzen Gerinnelänge zwischen Kantonsstrassendurchlass und Bahnliniendurchlass sowie punktuell auf Höhe des Schützenhauses und bei den Parzellen Nr. 2142 und Nr. 2023 vorgesehen. Ufer werden abgelegt, Mäander eingebaut und für eine artenreiche und vielfältige Ufervegetation wird Platz geschaffen. Gegensteigungen in der Sohle werden zu Gunsten eines gleichmässigen Gefälles aufgehoben und die sanierungsbedürftigen Mauern auf ca. 30 m Länge erneuert. Im Weiteren wird die Abflusskapazität auf einen 100-jährlichen Abfluss von  $1.5\text{m}^3/\text{s}$  dimensioniert.

## 7 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Einwohnergemeinde Uetendorf, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

